

UV-GOÄ-Nr.

Allgemeine Heilbehandl.	Besondere Heilbehandl.	Besondere Kosten	Allgemeine Kosten	Sachkosten (Besond. + Allg. Kosten)
----------------------------	---------------------------	---------------------	----------------------	--

I. Augenheilkunde

Kommentar: Alle im Kapitel I. Augenheilkunde angegebenen diagnostischen Leistungen beziehen sich – soweit in der Leistungslegende nicht etwas anderes beschrieben ist – auf die Untersuchung beider Augen. Die Untersuchungen sind daher nur einmal abrechenbar.

1200 Subjektive Refraktionsbestimmung mit sphärischen Gläsern

4,07 5,07 – 2,60 2,60

Ausschluss: Neben Nr. 1200 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 1201, 1210, 1211, 1212, 1213

Kommentar: Die Leistungen nach Nr. 1200 und 1201 sind nach **Brück** nebeneinander abrechenbar, wenn nur ein Auge Astigmatismus aufweist.

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Diese Position gibt die normale Sehschärfenprüfung jedes einzelnen Auges auch ohne Gläser wieder

1201 Subjektive Refraktionsbestimmung mit sphärisch-zylindrischen Gläsern

6,14 7,64 – 2,60 2,60

Ausschluss: Neben Nr. 1201 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 1200, 1210, 1211, 1212, 1213

Kommentar: Siehe Kommentar zu den Nrn. 1216, 1217

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Diese Position bedeutet mehr die Sehschärfenermittlung durch aktive Handlung des Arztes, bei der sowohl sogenannte sphärische wie auch zylindrische Gläser dem Probanden/Versicherten zur Erzielung einer besseren Sehschärfe vorgesetzt werden. Ansetzbar wenn Sehschärfe ohne Korrektur nicht 1,0. Diese Leistung beinhaltet die Untersuchung nach der 1200. Die beiden Positionen sind nicht nebeneinander ansetzbar.

1202 Objektive Refraktionsbestimmung mittels Skiaskopie oder Anwendung eines Refraktometers

5,11 6,36 – 3,60 3,60

Ausschluss: Neben Nr. 1202 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 1204, 1210 - 1213

Kommentar: Neben Nr. 1202 sind die Nrn. 1200 oder 1201 abrechenbar.

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Die Durchführung dieser Position ist dann üblich, wenn bei der Sehschärfenprüfung ohne Korrektur zumindest an einem der beiden Augen keine Sehschärfe von 1,0 erreicht wird.

1203 Messung der Maximal- oder Gebrauchsakkommodation mittels Akkommodometer oder Optometer

4,14 5,15 – 3,60 3,60

Ausschluss: Neben Nr. 1203 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 6 - 10

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Diese Untersuchung dient dazu, die mit zunehmendem Alter geringer werdende Einstellfähigkeit des Auges zu messen. Sie kann dann notwendig werden, wenn man z.B. nach einer Augapfelprellung die Funktion des die Akkommodation durchführenden Ciliarmuskels prüfen muss.

1204 Messung der Hornhautkrümmungsradien

3,11 3,87 – 2,60 2,60

Ausschluss: Neben Nr. 1204 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 6 - 10, 1202, 1210 - 1213

UV-GOÄ-Nr.

Allgemeine Heilbehandl.	Besondere Heilbehandl.	Besondere Kosten	Allgemeine Kosten	Sachkosten (Besond. + Allg. Kosten)
-------------------------	------------------------	------------------	-------------------	--

Kommentar: Nach **Brück** ist bei irregulärem Astigmatismus eine mehrmalige Untersuchung und Abrechnung möglich. Leistung nach Nr. 1204 gerade in der Kontaktlin-senanpassung - aber auch bei unklaren Visusminderungen – sinnvoll.

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Diese Leistung ist sinnvoll, um einen evtl. vorhandenen unfallbedingten Hornhautfehler zu messen. Sie kann nicht neben der 1202 angesetzt werden.

1207 Prüfung von Mehrstärken- oder Prismenbrillen mit Bestimmung der Fern- und Nahpunkte bei subjektiver Brillenunverträglichkeit

4,83 6,01 – 3,20 3,20

Kommentar: Die Leistung ist auch bei der Messungen von Einstärkenbrillen nach Empfehlung des Zentralen Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer - laut Kommentar **Wezel/Liebold** - ansetzbar. Bei Messung mehrerer Brillen mehrfach ansetzbar.

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Mehrstärkenbrillen benötigt man in der Regel erst ab 40. Lebensjahr, Prismenbrillen selten. Im Rahmen von Unfällen ist die Überprüfung einer nicht mehr verträglichen Brille selten notwendig

1209 Nachweis der Tränensekretionsmenge (z.B. Schirmer-Test)

1,38 1,72 – 1,00 1,00

Mit der Gebühr sind die Kosten abgegolten.

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Diese Leistung ist sinnvoll bei Verätzungen und z. B. bei Versorgung mit unfallbedingt notwendigen Kontaktlinsen. Nicht gemeint ist damit die Darstellung der Anfärbbarkeit von Hornhautepitheldefekten, wie sie bei Fremdkörperverletzungen vorkommen.

1210 Erstanpassung und Auswahl der Kontaktlinse (Haftschale) für ein Auge zum Zwecke der Verordnung – einschließlich objektiver Refraktionsbestimmung, Messung der Hornhautradien und der Spaltlampenmikroskopie –

15,74 19,58 – 8,80 8,80

Ausschluss: Neben Nr. 1210 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 6 - 10, 1200 - 1202, 1204, 1211, 1212, 1213, 1240

Kommentar: Die UV-GOÄ enthält keine Indikationsliste. Augenärzte und PKV-Kassen halten sich aber meist an die Indikationsliste im entsprechenden Paragraphen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/ HilfsM-RL) in der Neufassung vom 16. Oktober 2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger 2009, Nr. 61 S. 462, in Kraft getreten am 7. Februar 2009. Hilfsmittel-Richtlinie § 15 Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe (2) Die Verordnung weicher Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe bedarf einer besonderen Begründung. Ein ausreichender Trageversuch mit formstabilen Linsen muss erfolglos durchgeführt worden sein.

(3) Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe können nur bei nachstehend aufgeführten Indikationen verordnet werden:

1. Myopie $\geq 8,0$ dpt,
2. Hyperopie $\geq 8,0$ dpt,
3. irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 Prozentpunkte verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
4. Astigmatismus rectus und inversus $\geq 3,0$ dpt,
5. Astigmatismus obliquus (Achslage $45^\circ \pm 30^\circ$, bzw. $135^\circ \pm 30^\circ$) ≥ 2 dpt,

UV-GOÄ-Nr.

Allgemeine Heilbehandl.	Besondere Heilbehandl.	Besondere Kosten	Allgemeine Kosten	Sachkosten (Besond. + Allg. Kosten)
----------------------------	---------------------------	---------------------	----------------------	--

6. Keratokonus,
7. Aphakie,
8. Aniseikonie > 7 % (die Aniseikoniemessung ist nach einer allgemein anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode durchzuführen und zu dokumentieren),
9. Anisometropie $\geq 2,0$ dpt.

Brück erweiterte in seinem Kommentar die Liste noch um folgende Indikationen ... " als Verbandslinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrenden Hornhautverletzungen oder bei Einsatz als Medikamententräger, als Occlusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind, als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut... " Müssen wegen Unverträglichkeit von harten Kontaktlinsen (Haftschalen) weiche Kontaktlinsen angepasst werden, sind dafür nur die Leistungen nach den GOÄ Nrn. 1212 oder 1213 abrechnungsfähig.

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Die Kontaktlinsennummern sind bei Anpassung von optischen Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe nach Unfalltraumata und auch bei dem Einsatz von therapeutischen Kontaktlinsen, falls diese zuvor genehmigt worden waren, ansetzbar. (Nicht neben Nrn. 6-10)

1211 Erstanpassung und Auswahl der Kontaktlinsen (Haftschalen) für beide Augen zum Zwecke der Verordnung – einschließlich objektiver Refraktionsbestimmung, Messung der Hornhautradien und der Spaltlampenmikroskopie – 20,71 25,77 – 12,20 12,20

Ausschluss: Neben Nr. 1211 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 6 - 10, 1200 - 1202, 1204, 1210, 1212, 1213, 1240

Kommentar: Siehe Kommentar zu Nr. 1210.

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Siehe Arbeitshinweise zu Nr. 1210.

1212 Prüfung auf Sitz und Funktion der verordneten Kontaktlinse (Haftschale) für ein Auge und gegebenenfalls Anpassung einer anderen Kontaktlinse (Haftschale) – einschließlich objektiver Refraktionsbestimmung, Messung der Hornhautradien und der Spaltlampenmikroskopie – 9,11 11,34 – 6,70 6,70

Ausschluss: Neben Nr. 1212 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 6 - 10, 1200 - 1202, 1204, 1210, 1211, 1213, 1240

Kommentar: Siehe Kommentar zu Nr. 1210.

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Siehe Arbeitshinweise zu Nr. 1210.

1213 Prüfung auf Sitz und Funktion der verordneten Kontaktlinsen (Haftschalen) für beide Augen und gegebenenfalls Anpassung anderer Kontaktlinsen (Haftschalen) – einschließlich objektiver Refraktionsbestimmung, Messung der Hornhautradien und der Spaltlampenmikroskopie – 13,67 17,01 – 9,60 9,60

Neben den Leistungen nach den Nummern 1210 bis 1213 sind die Leistungen nach den Nummern 6 bis 10 nicht berechnungsfähig. Wurden harte Kontaktlinsen (Haftschalen) nicht getragen und müssen deshalb weiche Kontaktlinsen angepasst werden, sind die Leistungen nach der Nummer 1210 oder 1211 nicht erneut, sondern lediglich die Leistungen nach der Nummer 1212 oder 1213 berechnungsfähig.

Ausschluss: Neben Nr. 1213 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 6 - 10, 1200 - 1202, 1204, 1210, 1211, 1212, 1240

UV-GOÄ-Nr.

Allgemeine Heilbehandl.	Besondere Heilbehandl.	Besondere Kosten	Allgemeine Kosten	Sachkosten (Besond. + Allg. Kosten)
----------------------------	---------------------------	---------------------	----------------------	--

Kommentar: Siehe Kommentar zu Nr. 1210.

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Siehe Arbeitshinweise zu Nr. 1210.

1215	Bestimmung von Fernrohrbrillen oder Lupenbrillen, je Sitzung	8,35	10,39	–	4,90	4,90
-------------	---	------	-------	---	------	------

1216	Untersuchung auf Heterophorie bzw. Strabismus – gegebenenfalls einschließlich qualitativer Untersuchung des binokularen Sehaktes –	6,28	7,82	–	3,60	3,60
-------------	---	------	------	---	------	------

Ausschluss: Neben Nr. 1216 ist folgende Nr. nicht abrechnungsfähig: 1217

Kommentar: Die BÄK erklärt am 6.1.1997 zur Überprüfung der Angemessenheit verschiedener augenärztlicher Liquidationen zu Nrn. 1240 / 1242 und 1216 / 1217 (Ausschnitt)

Die Leistung nach Nr. 1216 ist eine mehr orientierende Untersuchung des beidäugigen Sehaktes ohne genauere quantitative Untersuchung (vgl. Nr. 1217 "qualitative und quantitative Untersuchung"). Die Leistung nach Nr. 1217 kommt erst in Frage, wenn bei der Untersuchung nach Nr. 1216 ein krankhafter Befund erhoben wurde. Dies wird im Wesentlichen durch die Diagnose begründet. Der von der Bundesärztekammer vertretene "Indikationskatalog"

- Parese
- Doppelbilder
- Schwankender Schielwinkel
- Kongenitales Schielsyndrom
- Kopfwangshaltungen

Vor- und Nachuntersuchungen im Zusammenhang mit einer Schieloperation wird vom Berufsverband der Augenärzte als überholt eingestuft. Nähere Ausführungen hierzu enthält jedoch der "augenärztliche Gebührenkommentar" von Freigang (Stand 2003) nicht. Enthalten ist aber "nicht gerechtfertigt ist die Nebeneinanderberechnung (der Nrn 1216 und 1217) jedoch bei reinen Verdachtsdiagnosen, bei Zum-Beispiel-Begründungen und ähnlichen, eine Indikation nicht erkennbar machenden Situationen. Nur wenn die Untersuchung nach Nr. 1216 die Diagnosen "Strabismus" oder "Heterophorie" ergibt, ist die Nr. 1217 ansetzbar, um das Ausmaß der motorischen Fehlstellung und das Ausmaß der Veränderungen bei den sensorischen Parametern festzustellen und zu quantifizieren."

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Die Abrechnungsnummer kann dann zum Ansatz kommen, wenn die im F 1030-Bericht genannte Sehschärfe ohne Korrektur nicht beidseits 1,0 beträgt. Es soll unterschieden und kann dann ggf. ausgeschlossen werden, dass eine vorbestehende Schwachsichtigkeit und nicht der Unfall für die Verschlechterung der Sehschärfe (an dem betroffenen Auge) ursächlich ist.

1217	Qualitative und quantitative Untersuchung des binokularen Sehaktes	16,70	20,79	–	6,90	6,90
-------------	---	-------	-------	---	------	------

Neben der Leistung nach Nummer 1217 sind die Leistungen nach den Nummern 6 bis 10 nicht berechnungsfähig.

Ausschluss: Neben Nr. 1217 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 6 - 10, 1216

Kommentar: Siehe Kommentar zu Nr. 1216.

- Bei komplizierten Fällen von Schielen z. B.
- Augenmuskelparesen

UV-GOÄ-Nr.

Allgemeine Heilbehandl.	Besondere Heilbehandl.	Besondere Kosten	Allgemeine Kosten	Sachkosten (Besond. + Allg. Kosten)
----------------------------	---------------------------	---------------------	----------------------	--

- frühkindlichem Innenschielen
 - komplizierter nichtparetischer Kopfwangshaltung
- ist eine Abrechnung der Nrn. 1216 und 1217 nebeneinander möglich.

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Mit dieser Nummer wird eine eingehende Schieldiagnostik mit Überprüfung des stereoskopischen Sehens bezeichnet. Sie ist bei unkomplizierten Verletzungen in der Regel nicht erforderlich. (Nicht neben Nrn. 6-10)

1218 Differenzierende Analyse und graphische Darstellung des Bewegungsablaufs beider Augen bei Augenmuskelerkrankungen, mindestens 36 Blickrichtungen pro Auge 48,32 60,13 – 13,70 13,70

Ausschluss: Neben Nr. 1218 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 1268 - 1270

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Diese Leistung gehört zur Differenzialdiagnostik zur Abklärung von schon nach 1216 oder 1217 festgestellten komplexen Augenmuskelerkrankungen bei schwerwiegenden Verletzungen.

1225 Kampimetrie (z.B. Bjerrum) – auch Perimetrie nach Förster – 8,35 10,39 – 4,10 4,10

Ausschluss: Neben Nr. 1225 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 1226, 1227

Kommentar: Neben Nr. 1225 sind nach Kommentar von Brück folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 1226, 1227. Nach Vorstellungen des Berufsverbandes der Augenärzte (BVA) allerdings ist die GOÄ Nr. 1225 neben Nr. 1226 oder 1227 abrechenbar. Nach **Wezel/Liebold** ist nach Nr. 1225 auch die Prüfung des zentralen Sehens mit Amsler-Gitter abrechnungsfähig.

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Die Gesichtsfelduntersuchungen sind gelegentlich notwendig nach Augapfelprellungen. Sie sind bei regulären Fremdkörperverletzungen nicht erforderlich. Sie sind in aller Regel unangebracht am Tag der Verletzung; falls überhaupt notwendig, erst bei einer Kontrolluntersuchung.

1226 Projektionsperimetrie mit Marken verschiedener Reizwerte 12,56 15,63 – 3,60 3,60

Ausschluss: Neben Nr. 1226 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 1225, 1227

Kommentar: Siehe Kommentar zu Nr. 1225

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Siehe Arbeitshinweise bei Nr. 1210.

1227 Quantitativ abgestufte (statische) Profilperimetrie 17,12 21,30 – 6,60 6,60

Ausschluss: Neben Nr. 1227 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 1225, 1226

Kommentar: Siehe Kommentar zu Nr. 1225

Arbeitshinweise der UV-Träger (Ausschnitt):

Siehe Arbeitshinweise bei Nr. 1210.

1228 Farbsinnprüfung mit Pigmentproben (z.B. Farbtafeln) 4,21 5,24 – 1,30 1,30

Ausschluss: Neben Nr. 1228 sind folgende Nrn. nicht abrechnungsfähig: 6 - 10

Kommentar: Nr. 1228 ist auch für Allgemeinärzte, Internisten und Kinderärzte zur Diagnostik von Neuropathien, Hypovitaminosen, Intoxikationsschäden, Diagnostik von Berufsfähigkeit, bei Untersuchungen für Kfz-Führung, bei Sportuntersuchungen (Segelschein, Motorbootsführerschein, Flugschein) abrechenbar.